



Stadt Liestal

**REGLEMENT
ÜBER DAS TANZEN, KEGELN,
PREISJASSEN SOWIE DIE
VERLÄNGERTE OEFFNUNGSZEIT
VON DANCING-BARS
(VERGNÜGUNGSREGLEMENT)**

**vom 22. Juni 1988
in Kraft ab 28. Dezember 1988¹**

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 115 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970 sowie §§ 28 und 29a des Wirtschaftsgesetzes³ vom 26. Februar 1959 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Tanzen, Kegeln, Preisjassen sowie die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars in der Stadt Liestal.

II. Tanzen, Kegeln, Preisjassen

§ 2 Bewilligungen

¹ Für das öffentliche Tanzen, Kegeln und Preisjassen ist keine spezielle Bewilligung einzuholen. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über die öffentlichen Ruhetagen.

² Ausgenommen von dieser Regelung sind Gaststätten, in denen regelmässig öffentliche Tanzveranstaltungen durchgeführt werden. Diese unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss § 29 des Kantonalen Wirtschaftsgesetzes⁴.

III. Verlängerte Öffnungszeiten von Dancing-Bars

§ 3 Öffnungszeiten

Das Offenhalten von Dancing-Bars ist bis längstens 02.00 Uhr möglich.

§ 4 Lage

Die Dancing-Bar darf die Nachbarschaft nicht durch Lärm stören.

§ 5 Baulich Massnahmen

Die Dancing-Bar muss einen separaten äusseren Eingang haben. Die Fenster mit der entsprechenden Rahmenkonstruktion müssen einen Schalldämmwert von min. Rw 37 db aufweisen.

§ 6 Betriebliche Massnahmen

¹ Die Fenster dürfen nur von der für den Betrieb verantwortlichen Person geöffnet werden.

² Die Musik darf von aussen nicht hörbar sein.

³ Die verantwortliche Person sorgt auf für Ruhe und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung der Dancing-Bar. Spezielle Weisungen des Stadtrates sind vorbehalten.

⁴ Nach 24.00 Uhr ist die interne Verbindung für Gäste zu den übrigen Wirtschaftsräumen zu schliessen.

⁵ Der Tanzbetrieb ist eine Viertelstunde vor der Schliesszeit einzustellen.

§ 7 Bewilligung für längere Öffnungszeit

¹ Der Stadtrat erteilt die Bewilligung.

² Die Bewilligung gilt für die Dauer von 2 Jahren.

³ Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, wegfallen oder sich ändern, dieses Reglement nicht eingehalten wird oder wenn die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen.

§ 8 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügung des Stadtrats kann schriftliche und begründet beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen ist das Kantonale Wirtschaftsgesetz⁵ massgebend.

§ 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

¹ Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 28. Dezember 1988 genehmigt

² SGS 180

³ SGS 540

⁴ SGS 540

⁵ SGS 540